



Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtli-
chen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Se-
kundarstufe I der Schulen der Stadt Geilenkirchen
(Offene Ganztagschulen)

Vom 10.10.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.09.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen (OGS) im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I erhebt die Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Antrag und Aufnahme

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot erfolgt in der zuständigen OGS. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren nimmt der Träger der OGS eigenverantwortlich in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen wahr. Die Aufnahmen erfolgen nach schulinternen sozialen Aufnahmekriterien jeweils für ein Schuljahr; eine stillschweigende Verlängerung erfolgt nicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Nach Aufnahme in ein Ganztagsangebot an Grundschulen ist eine regelmäßige (tägliche) Teilnahme an Schultagen verpflichtend. Eine Befreiung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Die Aufnahme in die OGS ist nur zum 1. eines Monats möglich bis zum Ende des Schuljahres. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 3
Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule an die Stadt Geilenkirchen zu entrichten. Nicht getrenntlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Die monatlichen Beiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen nach § 4 dieser Satzung wie folgt zu entrichten:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.001,00 € bis 38.000,00 €	50,00 €
3	ab 38.001,00 € bis 50.000,00 €	70,00 €
4	ab 50.001,00 € bis 62.000,00 €	100,00 €
5	ab 62.001,00 € bis 74.000,00 €	120,00 €
6	ab 74.001,00 € bis 86.000,00 €	150,00 €
7	ab 86.001,00 € bis 98.000,00 €	170,00 €
8	ab 98.001,00 € bis 110.000,00 €	190,00 €
9	über 110.000,00 €	210,00 €

- (4) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 40,- € pauschal je Teilnehmer/in unabhängig vom Jahreseinkommen und der Geschwisterkindregelung zu entrichten. Die Pauschale entfällt für Teilnehmer/innen, welche die Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen.
- (5) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der OGS an diesen zu zahlen. Für Teilnehmer/innen des offenen Ganztagsangebotes an Grundschulen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Bestandteil des pädagogischen Konzepts verbindlich.

§ 4
Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden in Höhe des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlich-

keitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5

Einkommensnachweis

Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die nach § 3 dieser Satzung Zahlungspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 3 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule im Sinne des § 1 dieser Satzung, so ist für das erste Kind der volle Beitrag zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für das Betreuungsangebot nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 7

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung, insbesondere durch die Schulferien, nicht unterbrochen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Die Entscheidung trifft die Stadt Geilenkirchen im Einzelfall.
- (4) Ein Ausschluss aus der OGS kann erfolgen, wenn
- die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

- (5) Die Beitragspflicht bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2021 außer Kraft.